

Wie bereits abschließend unter Ziff. 2.2. (Umfang und Dauer des Aufnahmeverfahrens) dargelegt, spielt der Zeitfaktor im Aufnahmeverfahren eine große Rolle. In dieser Phase ist auch die Beobachtung der Strafgefangenen unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen zu betrachten; d. h., die Beobachtung (Umfang und Dauer) ist sehr differenziert festzulegen und muß im Einklang stehen mit der Rationalität jedes Aufnahmeverfahrens, ohne dabei seine Notwendigkeit und Bedeutung insgesamt in irgendeiner Form zu schmälern.

#### 2.5.1. Die Entwicklung der Beobachtungsfähigkeit der Strafvollzugsangehörigen — eine Voraussetzung für ihre Beurteilungsfähigkeit

Die systematische Verhaltensbeobachtung der Strafgefangenen als wissenschaftliche Methode enthält für die Strafvollzugsangehörigen — besonders für die im Aufnahmebereich sowie allgemein im Erziehungsdienst tätigen — zweifellos Probleme. Es ist daher erforderlich, das richtige Beobachten und das Beschreibende beobachteten Fakten ständig zu üben. Diese Forderung bildet einen wichtigen Bestandteil der psychologisch-pädagogischen Qualifizierung der Erzieher im Strafvollzug.

Die Beobachtung der Strafgefangenen ist gewissermaßen als „Daueremstellung“ der erziehenden Strafvollzugsangehörigen zu betrachten. Sie muß auf dem politisch richtigen Verhältnis zu den Strafgefangenen beruhen, auf dem Verantwortungsbewußtsein der Strafvollzugsangehörigen für den Erziehungsauftrag entsprechend den gesetzlichen und weisungsmäßigen Bestimmungen des sozialistischen Strafvollzuges. Das verlangt insbesondere das Beachten und Erfassenwollen der Gesamtpersönlichkeit der Strafgefangenen und nicht nur ihrer Leistungen im einzelnen.<sup>4m</sup>

Die Entwicklung der Beobachtungsfähigkeit der Strafvollzugsangehörigen als Voraussetzung für ihre Beurteilungsfähigkeit ist untrennbarer Bestandteil der Befähigung im Prozeß der Dienstdurchführung. Wird sie vernachlässigt, ergeben sich unweigerlich subjektive und damit falsche Ergebnisse, die in der Endkonsequenz schwerwiegende Folgen im Hinblick auf eine geordnete und umfassende Wiedereingliederung der Strafrechtsverletzer nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug haben können. Die Beobachtung, die Sammlung der Beobachtungsergebnisse, ihre gewissenhafte Deutung sowie ihre Zusammenfassung in Form von Beurteilungen müssen eine dialektische Einheit bilden. Darüber hinaus ist die ständige und allseitige Beobachtung der Strafgefangenen untrennbar mit der Aufgabe verbunden, sie durch die Erzieher entsprechend zu lenken.